

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium Latinistik

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 52 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 26. September 2007

Studienordnung

für das Masterstudium Latinistik (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
§ 3	Umfang der Studienangebote des Faches
§ 4	Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
§ 5	Module und Studienpunkte
§ 6	Studienaufbau
§ 7	Lehr- und Lernformen
§ 8	Qualitätssicherung
§ 9	In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Latinistik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der Latinistik sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen.

Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.

(2) Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und Forschungsprojekten die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in im Verlagswesen, den Medien und im Kulturmanagement, den Museen, Bibliotheken und Archiven sowie auf dem Fortbildungssektor oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(3) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der lateinischen Sprache und Literatur sowie der Kultur der Antike und ihrer Rezeption und Transformation.

Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in folgenden Bereichen:

- der lateinischen Sprache durch Erweiterung der passiven und aktiven Sprachbeherrschung sowie der theoriebasierten Reflexion über die lateinische Sprache und ihr Verhältnis zum Deutschen;
- der lateinischen Literatur und römischen Kultur durch intensive, wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit der lateinischen Literatur (insbesondere auch der nachklassischen und nachantiken Zeit), ihren griechischen Vorgänger und ihrer Rezeption und Transformation;
- der antiken Kultur und Geschichte durch breite Kenntnis von den Gegenständen und Methoden der altertumswissenschaftlichen Nachbarfächer;
- der allgemeinen Literatur- und Kulturwissenschaft durch vertieften Einblick in die maßgeblichen literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien.

Die Studierenden werden unter Anleitung graduell durch Einbeziehung in aktuelle Projekte zur eigenständigen Forschung herangeführt und so für eine künftige wissenschaftliche Weiterqualifikation befähigt.

Im Rahmen des Studiums werden auch weitere Schlüsselqualifikationen fortentwickelt und gesichert: Text- und Medienkompetenz in rezeptiv-analytischer wie in aktiver Hinsicht, Beherrschung der Formen wissenschaftlichen Arbeitens, der Informationsgewinnung und der differenzierten Präsentation von Arbeitsergebnissen, Fähigkeit zur Einzel- wie zur Teamarbeit

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Module; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1:	Lateinische Sprache	10 SP/6 SWS
Modul 2:	Lateinische Literatur I (Prosa)	10 SP/6 SWS
Modul 3:	Lateinische Literatur II (Poesie)	10 SP/6 SWS
Modul 4:	Lateinische Literatur III	10 SP/6 SWS
Modul 5:	Griechische Literatur und Kultur	10 SP/6 SWS

Modul 6: Altertumswissenschaft I
10 SP/6 SWS

Modul 7: Altertumswissenschaft II 10 SP

Modul 8: Literaturwissenschaft und Methodik
10 SP/6 SWS

Modul 9: Angeleitete eigenständige Forschung
10 SP/8 SWS

Modul 10: Masterarbeit 30 SP

(2) Das Thema der Masterarbeit kann allen im Studiengang berührten Themenfeldern entnommen werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Grundkurs (GK):

Grundkurse sind seminaristische Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Grundlagenwissen und die Kompetenz zur Orientierung im Fach erwerben.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Projektstudium (PT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des

Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase der Vorbereitung auf den Studienabschluss ergänzen.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Lateinische Sprache		Studienpunkte des Moduls: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Vervollkommnung der Sprachpraxis und –reflexion. Die aktive Sprachbeherrschung wird um die Fähigkeit zu stilistischen Varianzen, das Sprachwissen um sprachgeschichtliche Aspekte des Lateinischen erweitert. Übersetzungstechniken lateinischer Texte von hohem Sprachniveau und komplexer Syntax (z.B. Tacitus, Juvenal) werden theoretisch fundiert vermittelt. Als Option besteht die Möglichkeit zur sprachgeschichtlichen Vertiefung durch die Einbeziehung historisch-linguistischer Fragestellungen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE Lateinisch-deutsche Übersetzung (Pflicht)	2	3	Übersetzen komplexer lateinischer Texte; Übersetzungstheorie und Praxis
UE Deutsch-Lateinische Übersetzung I (Pflicht)	2	3	Übersetzen komplexer deutscher Texte ins Lateinische
UE Deutsch-Lateinische Übersetzung II (Wahlpflicht)	2	3	Übersetzen komplexer deutscher Texte ins Lateinische; weiterer Ausbau der stilistischen, zu adäquater Umsetzung befähigenden Kompetenz in der Fremdsprache: Reflexion über antike Ansichten zu Sprache und Stilistik
oder			
SE Historische Sprachwissenschaft (Wahlpflicht) ¹	2	3	Geschichte der lateinischen Sprache im Kontext der Indogermanistik
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Gewichtung der Teilprüfungen		
	Klausur, bestehend aus zwei Teilen: Latein-Deutsch; Deutsch-Latein mit Zusatzfragen zur sprachlichen Gestalt 180 Minuten (je ca. 90 Minuten) 1 SP 1:1		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

¹ Die Lehrveranstaltungen „Deutsch-Lateinische Übersetzung II“ und „Historische Sprachwissenschaft“ sind alternativ zueinander: Es muss eine der beiden Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul 2: Lateinische Literatur I (Prosa)		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Aufbauend auf der Vertrautheit mit der klassischen Latinität (der spätrepublikanischen und frühkaiserzeitlichen Literatur), deren vertiefte Kenntnis einerseits für die adäquate Beherrschung der lateinischen Sprache, andererseits als Grundlage für Rezeptionsprozesse erforderlich ist, wird der Horizont nun ausgeweitet und die gesamte lateinische Literatur von den Anfängen bis zur Epochenschwelle des 3. Jahrhunderts behandelt und mit Fragestellungen aus den Literatur- und Kulturwissenschaften, den Gender Studies und der Geschichte verknüpft. Das Modul trägt diesem Materialreichtum Rechnung und vermittelt in paradigmatischen Zugriff, unterstützt durch die Komponente des Selbststudiums, ein umfassendes, prozesshaft entwickeltes Bild der römischen Literatur und Kultur.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
VL Lateinische Prosa (mit Selbststudium als Ergänzung zur VL) (Wahlpflicht; s. auch Modul 3)	2	3	Überblick über den Forschungsstand in einem Teilbereich der römischen Prosa Eigenständige Lektüre lateinischer Prosatexte im Original nach Angabe im Vorlesungsverzeichnis im Umfang von ca. 60 Oxford-Seiten
oder			
KO zur lateinischen Prosa (Wahlpflicht; s. auch Modul 3)	2	2	Kooperativ zwischen Dozenten und Studierenden organisierte Lehrveranstaltung zu einem ausgewählten Themenbereich der lateinischen Dichtung, bes. zu wissenschaftlich und allgemein kulturell aktuellen Themen ²
SE Lateinische Prosa (Pflicht)	2	4	Wissenschaftliches Erarbeiten von Texten der lateinischen Prosaliteratur
UE Lektüre lateinische Prosa (Pflicht)	2	2	Lektüre eines Werkes oder mehrerer Texte der lateinischen Literatur zu einem speziellen Themengebiet
MAP	Klausur (Interpretation eines lateinischen Textes anhand vorgegebener Leitfragen, 120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)		
Prüfungsform Umfang/Dauer			
Studienpunkte	Die Module 2 und 3 müssen mit unterschiedlichen Prüfungsformen abgeschlossen werden. 1 SP (Klausur, sofern in diesem Modul die Vorlesung besucht wird) 2 SP (Hausarbeit, sofern in diesem Modul das Kolloquium besucht wird)		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

² Wird im Modul 2 ein Kolloquium besucht, so ist im Modul 3 die Vorlesung verpflichtend.

Modul 3: Lateinische Literatur II (Poesie)		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Aufbauend auf der Vertrautheit mit der klassischen Latinität (der spätrepublikanischen und frühkaiserzeitlichen Literatur), deren vertiefte Kenntnis einerseits für die adäquate Beherrschung der lateinischen Sprache, andererseits als Grundlage für Rezeptionsprozesse erforderlich ist, wird der Horizont nun ausgeweitet und die gesamte lateinische Literatur von den Anfängen bis zur Epochenschwelle des 3. Jahrhunderts behandelt und mit Fragestellungen aus den Literatur- und Kulturwissenschaften, den Gender Studies und der Geschichte verknüpft. Das Modul trägt diesem Materialreichtum Rechnung und vermittelt in paradigmatischen Zugriff, unterstützt durch die Komponente des Selbststudiums, ein umfassendes, prozesshaft entwickeltes Bild der römischen Literatur und Kultur.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
VL Lateinische Poesie (mit Selbststudium als Ergänzung zur VL) (Wahlpflicht; s. auch Modul 2)	2	3	Überblick über den Forschungsstand in einem Teilbereich der römischen Poesie Eigenständige Lektüre metrischer Texte im Original nach Angabe im Vorlesungsverzeichnis im Umfang von ca. 60 Oxford-Seiten
oder			
KO zur lateinischen Poesie (Wahlpflicht; s. auch Modul 2)	2	2	Kooperativ zwischen Dozenten und Studierenden organisierte Lehrveranstaltung zu einem ausgewählten Themenbereich der lateinischen Dichtung, bes. zu wissenschaftlich und allgemein kulturell aktuellen Themen ³
SE Lateinische Poesie (Pflicht)	2	4	Wissenschaftliches Erarbeiten von Texten der lateinischen Poesieliteratur
UE Lektüre lateinische Poesie (Pflicht)	2	2	Lektüre eines Werkes oder mehrerer Texte der lateinischen Literatur zu einem speziellen Themengebiet
MAP	<p>Prüfungsform Umfang/Dauer</p> <p>Klausur (Interpretation eines lateinischen Textes anhand vorgegebener Leitfragen, 120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)</p> <p>Die Module 3 und 2 müssen mit unterschiedlichen Prüfungsformen abgeschlossen werden.</p> <p>Studienpunkte</p> <p>1 SP (Klausur, sofern in diesem Modul die Vorlesung besucht wird) 2 SP (Hausarbeit, sofern in diesem Modul das Kolloquium besucht wird)</p>		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

³ Wird im Modul 3 eine Vorlesung besucht, so ist im Modul 2 das Kolloquium verpflichtend.

Modul 4: Lateinische Literatur III			Studienpunkte des Moduls: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul weitet den Kanon der lateinischen Literatur über den Kernbereich der lateinischen Klassik in die Spätantike, das Mittelalter und die Neuzeit aus und führt damit auch in die Rezeption und Transformation der Antike ein. Damit wird zugleich ein Dialog mit am Mittelalter und der Neuzeit orientierten literatur- und kulturwissenschaftlichen Disziplinen ermöglicht.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
VL (mit Selbststudium als Ergänzung zur VL)	2	3	Überblick über den Forschungsstand in einem Teilbereich der römischen Poesie Eigenständige Lektüre mittel- und neulateinischer metrischer Texte im Original nach Angabe im Vorlesungsverzeichnis im Umfang von ca. 60 Oxford-Seiten
SE	2	4	Nachklassische, auch christliche lateinische Literatur
UE	2	2	Lektüre mittel- oder neulateinischer Literatur oder Rezeption der lateinischen Literatur
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	mündliche Prüfung ca. 30 Minuten 1 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 5: Griechische Literatur und Kultur			Studienpunkte des Moduls: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul führt in drei zentrale Bereiche der griechischen Literatur und Kultur ein. Die Studierenden sollen durch die Beschäftigung mit ausgewählten Texten die Spezifika der behandelten Gattungen kennen lernen und einen Überblick über das Gesamtwerk der behandelten Autoren sowie dessen historischen und kulturellen Hintergrund erhalten. Die Beschäftigung mit griechischer Philosophie, Geschichtsschreibung und Dichtung, besonders mit dem homerischen Epos, verdeutlicht den Stellenwert griechischer Vorgänger für die lateinische Literatur und ihr Verständnis. Die Textlektüre soll zudem die Übersetzungsfähigkeit aus dem Griechischen verbessern. Sofern bereits ein gräzistischer (Teil-)Studiengang absolviert wurde und sich daraus inhaltliche Überschneidungen ergeben, können in Absprache mit der Studienfachberatung äquivalente Lehrveranstaltungen der Gräzistik besucht werden.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Grundkurs	2	3	Einführung in das griechische Epos
Grundkurs	2	3	GK Einführung in die griechische Literatur I (Prosa) [Einführung in die griechische Philosophie oder Einführung in die griechische Geschichtsschreibung]
Grundkurs	2	3	GK Einführung in die griechische Literatur I oder II (Prosa oder Dichtung) [Einführung in die griechische Philosophie oder Einführung in die griechische Geschichtsschreibung oder Einführung in das griechische Drama – Bedingung: keine Doppelung mit einem der beiden anderen Grundkurse]
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	mündliche Prüfung ca. 30 Minuten 1 SP		
Dauer des Moduls	drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 6: Altertumswissenschaft I		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Module 6 und 7 dienen der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse der antiken (bes. römischen) Kultur und Geschichte sowie deren jeweiliger methodischer Grundlagen. Modul 6 umfasst drei Veranstaltungen aus dem Bereich der sog. Hilfswissenschaften (Epigraphik, Paläographie, Editionstechnik, Numismatik etc.). Die Übungen werden vorzugsweise durch externe Experten abgehalten, so dass sich – je nach Verfügbarkeit – auch thematische, aber sachlich äquivalente Verschiebungen ergeben können.</p> <p>Die Übung „Klassische Philologie und Neue Medien“ kann als Ersatz für eine der anderen Übungen des Moduls gewählt werden.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE Epigraphik	2	3	Einführung in die antike, besonders lateinische Epigraphik (auch anhand praktischer Beispiele)
UE Paläographie	2	3	Einführung in die antike, besonders lateinische Paläographie (auch anhand praktischer Beispiele)
UE Editionstechnik	2	3	Einführung in die Edition antiker, besonders lateinischer Texte (auch anhand praktischer Beispiele)
Als Ersatz			
UE Klassische Philologie und Neue Medien	2	3	Einführung in Theorie und Praxis des Umgangs mit elektronischen Medien im Bereich der Klassischen Philologie (alternativ zu einer der übrigen Übungen in diesem Modul).
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Klausur 90 Minuten 1 SP	oder mündliche Prüfung ca. 30 Minuten
Dauer des Moduls	drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 7: Altertumswissenschaft II		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Module 6 und 7 dienen der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse der antiken (bes. römischen) Kultur und Geschichte sowie deren jeweiliger methodischer Grundlagen. Modul 7 besteht aus Lehrveranstaltungen in den Nachbardisziplinen Archäologie, Alte Geschichte, Antike Philosophie und Kirchengeschichte, die in der Regel als ein Gesamtmodul oder (nach Absprache mit der Studienberatung) in Form einzelner Lehrveranstaltungen (dabei ist auf die Gesamtzahl der SP zu achten) besucht werden. Die Veranstaltungen werden jeweils direkt bei den einzelnen Disziplinen besucht und richten sich in Art, Zahl und Bepunktung nach dem Angebot der exportierenden Fächer. Ebenso wird die Modulabschlussprüfung von den jeweiligen Lehrenden der Nachbardisziplinen abgenommen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Werden von den anbietenden Fächern festgelegt	Werden von den anbietenden Fächern festgelegt	Werden von den anbietenden Fächern festgelegt	
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Klausur oder Prüfungsform nach Maßgabe der anbietenden Fächer ⁴ Klausur: 90 Minuten 1 SP	
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

⁴ Wird nicht ein gesamtes Modul bei einer der Nachbardisziplinen besucht, sondern besteht das Modul aus einzelnen Lehrveranstaltungen verschiedener Nachbardisziplinen, so ist die MAP eine durch die/den Modulbeauftragte/n koordinierte Klausur (im Umfang von 90 Minuten, 1 SP) mit Fragen aus allen beteiligten Disziplinen.

Modul 8: Literaturwissenschaft und Methodik			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vertieft die Fähigkeit zur literatur- und kulturwissenschaftlichen Methodenreflexion durch den Kontakt mit den einschlägigen Nachbarfächern, die auch nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern die Inhalte der Lehrveranstaltungen zur Verfügung stellen. Dieses Modul kann nach Rücksprache mit der Studienberatung durch ein weiteres altertumswissenschaftliches Modul (entsprechend Modul 6/7) ersetzt werden, sofern die bzw. der Studierende nachweist, entsprechende Veranstaltungen bereits im Rahmen eines früheren Studiengangs besucht zu haben.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE Theorie der Literatur	2	3	Übung zu Teilbereichen der Literaturtheorie
SE Methoden der Literaturwissenschaft	2	3	Methodische Übung zu einem Teilbereich der Literaturwissenschaft (z.B. Textedition, Bibliothekswissenschaft)
SE Medien	2	3	Theorie und Praxis von Medien
MAP	Prüfungsform: Kolloquium Umfang/Dauer: ca. 30 Minuten Studienpunkte: 1 SP		
Dauer des Moduls	zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 9: Angeleitete eigenständige Forschung			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Rahmen des gestuften Systems der durch den MA vermittelten Kompetenz zur wissenschaftlichen Arbeit wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, durch eigenständige, angeleitete Mitarbeit in einem – durch den offiziellen Forschungsbericht ausgewiesenen – Forschungsprojekt der Latinistik mitzuarbeiten, indem sie ein im zeitlichen Rahmen des Moduls zu bewältigendes Unterprojekt bearbeiten und ihr Ergebnis präsentieren. Die Betreuung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Projekts in einem Projektseminar, das ggf. durch ein tutoriales System unterstützt wird. Die Anmeldung zum Modul 9 erfolgt jeweils zum Ende des 1. Semesters, das Projektseminar findet jeweils im 3. Semester statt.</p> <p>Das Modul kann nach Rücksprache mit der Studienberatung durch ein weiteres Modul aus den Bereichen 6 und 7 ersetzt werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 3 sowie des Moduls 6 oder des Moduls 7			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Projektseminar	2	3	
Eigenständige Forschung	6	6	
MAP	Prüfungsform: Präsentation Umfang/Dauer: ca. 30 Minuten Studienpunkte: 1 SP		
Dauer des Moduls	ein Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 10: Masterarbeit		Studienpunkte des Moduls: 30	
In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1-5 sowie eines der Module 6,7 und 8			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
keine			
MAP	Prüfungsform	Masterarbeit	
	Umfang	ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen	
	Dauer	5 Monate	
	Studienpunkte	30 SP	

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Lateinische Sprache	UE 2 SWS UE 2 SWS	UE 2 SWS oder SE 2 SWS		
2	Lateinische Literatur I (Prosa)	VL ⁵ 2 SWS UE 2 SWS	SE 2 SWS		
3	Lateinische Literatur II (Poesie)	SE 2 SWS	KO ⁶ 2 SWS UE 2 SWS		
4	Lateinische Literatur III		UE 2 SWS	VL 2 SWS SE 2 SWS	
5	Griechische Literatur und Kultur	GK 2 SWS	GK 2 SWS	GK 2 SWS	
6	Alttertumswissenschaft I	UE 2 SWS	UE 2 SWS	UE 2 SWS	
7	Alttertumswissenschaft II	nach Angebot der beteiligten Fächer	nach Angebot der beteiligten Fächer		
8	Literaturwissenschaft und Methodik	SE 2 SWS SE 2 SWS	SE 2 SWS		
9	Angeleitete eigenständige Forschung			Projekt-SE 2 SWS Eigenständige Forschung 6 SWS	
10	Masterarbeit				Masterarbeit

⁵ Wird im Modul 2 die Vorlesung besucht, muss im Modul 3 das Kolloquium belegt werden.

⁶ Wird im Modul 3 das Kolloquium besucht, muss im Modul 2 die Vorlesung belegt werden.

Prüfungsordnung

für das Masterstudium Latinistik (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Latinistik

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Latinistik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Latinistik ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben eine Dauer von jeweils 90, 120 oder 180 Minuten. Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 15 Seiten. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein. Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Module 1 bis 5 sowie eines der Module 6, 7, und 8 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;

- 4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Latinistik werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Latinistik erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung

und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Latinistik

Modul 1: Lateinische Sprache	Klausur (bestehend aus zwei Teilen: Latein-Deutsch; Deutsch-Latein mit Zusatzfragen zur sprachlichen Gestalt) 180 Minuten (je ca. 90 Minuten)	1 SP
Modul 2: Lateinische Literatur I	Klausur (Interpretation eines lateinischen Textes anhand vorgegebener Leitfragen, 120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) Die Module 2 und 3 müssen mit unterschiedlichen Prüfungsformen abgeschlossen werden.	1 SP oder 2 SP
Modul 3: Lateinische Literatur II	Klausur (Interpretation eines lateinischen Textes anhand vorgegebener Leitfragen, 120 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) Die Module 2 und 3 müssen mit unterschiedlichen Prüfungsformen abgeschlossen werden.	1 SP
Modul 4: Lateinische Literatur III	mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	1 SP
Modul 5: Griechische Literatur und Kultur	mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	1 SP
Modul 6: Altertumswissenschaft I	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	1 SP
Modul 7: Altertumswissenschaft II	Klausur, 90 Minuten oder Prüfungsform nach Maßgabe der anbietenden Fächer ⁷	1 SP
Modul 8: Literaturwissenschaft und Methodik	Kolloquium (ca. 30 Minuten)	1 SP
Modul 9: Angeleitete eigenständige Forschung	Präsentation (ca. 30 Minuten)	1 SP
Modul 10: Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP

⁷ Wird nicht ein gesamtes Modul bei einer der Nachbardisziplinen besucht, sondern besteht das Modul aus einzelnen Lehrveranstaltungen verschiedener Nachbardisziplinen, so ist die MAP eine durch die/den Modulbeauftragte/n koordinierte Klausur (im Umfang von 90 Minuten, 1 SP) mit Fragen aus allen beteiligten Disziplinen.

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Latinistik

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Lateinische Sprache	9	1	10
2	Lateinische Literatur I (Prosa)	8 (9)	2 (1)	10
3	Lateinische Literatur II (Poesie)	9 (8)	1 (2)	10
4	Lateinische Literatur III	9	1	10
5	Griechische Literatur und Kultur	9	1	10
6	Alttertumswissenschaft I	9	1	10
7	Alttertumswissenschaft II	9	1	10
8	Literaturwissenschaft und Methodik	9	1	10
9	Angeleitete eigenständige Forschung	9	1	10
10	Masterarbeit	-	30	30
	Gesamt			120